



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister 40 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwe-

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
CDU Fraktion
Herrn Stadtvertreter Riedel
Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 3.066
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in

2017-02-07 Frau Gabriel

Ihre Anfrage vom 23.11.2016 (eingegangen am 04.01.2017) zu den Aufgaben der Schulverwaltung und zum Stand und zur Entwicklung der Ganztagschulen in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Riedel,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Frage 1: „Welche Aufgaben hat eigentlich das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Schwerin als Schulträger der öffentlichen Schulen der Stadt? Bitte geben Sie dazu einen Überblick und führen Sie dies ggf. mit Stichpunkten in einer Tabelle oder grafischen Darstellung aus.“

Antwort:

Die Aufgaben der Landeshauptstadt Schwerin als Trägerin der sog. „äußeren Schulverwaltung“ sind im Wesentlichen in § 102 i.V.m. §§ 110, 111 SchulG M-V festgeschrieben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird freundlich auf diese beigefügten gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Frage 2: „Wie stehen Sie als Schulträger zu dem Thema der Ganztagschulentwicklung in der Landeshauptstadt Schwerin? Bitte stellen Sie alle aktuellen Ganztagschulen in einer Grafik oder Tabelle dar. Was möchten Sie veranlassen, um das Angebot an Ganztagschulen in den nächsten 3 Jahren zu verändern? Welche Planungsvorstellungen haben Sie dazu.“

Antwort:

Gem. § 39 Abs. 2 und 3 SchulG M-V können Schulen im Primarbereich (Grundschulen) zu vollen Halbtagschulen und Schulen im Übrigen zu Ganztagschulen entwickelt werden. Dementsprechende Entscheidungen treffen die jeweiligen Schulkonferenzen an den Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger. Insofern liegt die „Federführung“ bei dieser Entwicklung nicht bei den Schulträgern. Die Landeshauptstadt Schwerin hat nach hiesigem Kenntnisstand das erforderliche Einvernehmen jedenfalls nicht versagt.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:	
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank	BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Der derzeitige Stand der Entwicklung zu vollen Halbtags- bzw. Ganztags- Schulen stellt sich bei den städtischen Schulen wie folgt dar:

Förderschule am Fernsehturm	Ganztags- schule
Mecklenburgisches Förderzentrum für Körperbehinderte	Ganztags- schule
Albert-Schweitzer-Schule	Ganztags- schule
Sprachheilpädagogisches Förderzentrum - Sprachheil- grundschule -	Grundschule mit festen Öffnungs- zeiten
Grundschule Mueßer Berg	Volle Halbtags- schule
Grundschule Nils Holgersson	Volle Halbtags- schule
Grundschule Lankow	Volle Halbtags- schule
GS / RS Astrid Lindgren	Volle Halbtags-/Ganztags- schule
RS Weinert	Ganztags- schule
RS Siemens	Ganztags- schule
IGS Brecht	Ganztags- schule
Goethe-Gymnasium	Ganztags- schule
Gymnasium Fridericianum	Ganztags- schule

Bezüglich der Schulen in freier Trägerschaft verweise ich auf die beige-gefügte vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V im Januar 2017 zur Verfügung gestellte Übersicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

Anlagen

Teil 9

Schulträgerschaft, Schulentwicklung

§ 102

Aufgaben der Schulträger

(1) Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen, das es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, den Bildungsgang ihres Kindes nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zu wählen, die Übergänge in die Sekundarbereiche I und II sicherstellt und den Erwerb der schulischen Abschlüsse in zumutbarer Entfernung ermöglicht. Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Aufgaben,

1. die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten,
2. das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und
3. den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

(3) Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen Internate oder Wohnheime errichten, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Absatz 5 Dritten übertragen. Die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler werden an den Kosten der Unterbringung im Internat oder Wohnheim in angemessener Weise beteiligt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse für den Betrieb von Internaten oder Wohnheimen gewähren.

(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften für die jeweilige Schule durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 110

Sachkosten der äußeren Schulverwaltung

(1) Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden von den Schulträgern aufgebracht.

(2) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die zur Schaffung, Unterhaltung und zur Nutzung der Schulgebäude und -anlagen erforderlich sind und die der Deckung des Sachbedarfs der Schulen dienen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen, Aufwendungen für Kreditzinsen für Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder ähnliche regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, soweit Gebäude Dritter als Schulgebäude genutzt werden,
2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
3. die Benutzung anderer Gebäude und Anlagen für schulische Zwecke,
4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen in Schulgebäuden für die Schüler- und Elternvertretungen,
5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 54 Absatz 2 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,
7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung im Rahmen von Angeboten nach § 39 Absatz 1 bis 3 und 5,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen, von behinderten Schülerinnen und Schülern auch auf dem Schulgelände,
9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,
10. Aufwendungen für gesundheitssichernde Maßnahmen bei Schülerinnen und Schülern,
11. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika,

12. die Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen,
13. die Kosten des Betriebs eines Internates oder Wohnheimes, in dem die Schülerinnen und Schüler zum Zwecke des Schulbesuches (§ 102 Absatz 3 Satz 1) untergebracht sind,
14. die Kosten der Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen.

(3) Schulträger können Beihilfen für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten sowie zur Finanzierung von Aufenthalten in Schullandheimen und für sonstige Schulveranstaltungen gewähren.

(4) Soweit die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen gegenüber Verwertungsgesellschaften für in den Schulen verwendete, urheberrechtlich geschützte Werke vereinbart ist, kann die oberste Schulbehörde im Benehmen mit dem Innenministerium Berechnungsgrundlage und Zahlungsweise von Pauschbeträgen durch Rechtsverordnung festlegen.

(5) Das Land kann den Schulträgern nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse für Bau- und Ausstattungsinvestitionen gewähren.

(6) Für den Erhalt kleiner Grundschulen im ländlichen Raum kann das Land den Schulträgern nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse gewähren, wenn sie die festgelegte Mindestschülerzahl unterschreiten und ein gleichwertiges Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht.

(7) Das Land kann Zuschüsse für Veranstaltungen im Rahmen eines Schüleraustausches oder von Schulpartnerschaften gewähren.

§ 111

Personalkosten der äußeren Schulverwaltung

Die Schulträger tragen ferner

1. die Personalkosten der an der Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen, die nicht Personal im Sinne des § 109 Absatz 1 sind, sowie des Personals an Internaten,
2. die Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Reisen im Auftrage des Schulträgers,

3. die Kosten für gesundheitssichernde Maßnahmen und die arbeitsmedizinische Betreuung der in Nummer 1 genannten Bediensteten.

§ 112

Übertragung von Rechten und Verwaltungsaufgaben auf die Schule

Der Schulträger soll der Schulleiterin oder dem Schulleiter die für den Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

§ 113

Schülerbeförderung

(1) Die Landkreise sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Landkreise haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende

1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Schülerinnen und Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt.

(3) Die Landkreise bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen.

Übersicht allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft - Ganztagschulform -

Schulträger	Name der allgemein bildenden freien Schule	Ort	volle Halbtagsgrundschule ab Schuljahr	voll gebundene Ganztagschule	teilweise gebundene Ganztagschule ab Schuljahr	Ganztagschule in offener Form ab Schuljahr	Nach Abfrage GTS-Status
Seminarcenter	ecolea Internationale Schule Schwerin	SN		2005			
Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH	Schule Schwerin - Grundschule	SN	1997/1998				
Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH	Schule Schwerin - Orientierungsstufe	SN			2006/2007		
SWS Schulen gGmbH	Schweriner Haus des Lernens	SN	2006/2007				
SWS Schulen gGmbH	Schweriner Haus des Lernens	SN		2010/2011			
SALO Kreativitätsschulen gGmbH Schwerin	Kreativitätsgrundschule	SN	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	
Gesellschaft für Bildung, Erziehung und Kultur e. V.	Schwerin, Gymnasium und Regionale Schule mit	SN	1998/1999 (Grundschule)	Regionale Schule			
Maxi Schulgesellschaft mbH	Pädagogium Schwerin/Europaschule	SN	2005/2006	2005/2006			voll gebundene GTS
Bernostiftung	Niels-Stensen-Schule Schwerin	SN	1994	2006			
Waldorfvereinigung Schwerin e. V.	Freie Waldorfschule Schwerin	SN			seit 10/2003 (2004)		
Diakoniewerk Neues Ufer	Ev. Kooperative Schule Weinbergsschule Schwerin	SN					